



## ÜBERSICHT ÜBER DIE VEREINSGRÖSSE UND DIE IHNEN ZUGEORDNETEN MINDESTANZAHLEN DER JAHRESÜBUNGSSTUNDEN UND DER EINGESETZTEN ANERKANNTEN LEITERINNEN UND LEITER DER ÜBUNGSARBEIT.

| Errechnete Anzahl der Vereinsmitglieder am 01.01. des Antragsjahres | Errechnete Mindestzahl der Übungsstunden | Errechnete Anzahl der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit | Errechnete Anzahl der Zuschusseinheit |
|---|--|--|---------------------------------------|
| BIS 50  | 75                                       | 1  | 1                                     |
| 51 – 100  | 150                                      | 2  | 2                                     |
| 101 – 150   | 225                                      | 3  | 3                                     |
| 151 – 200   | 300                                      | 4  | 4                                     |
| 201 – 250   | 375                                      | 5  | 5                                     |
| 251 – 300   | 450                                      | 6  | 6                                     |
| 301 – 350   | 525                                      | 7  | 7                                     |
| 351 – 400   | 600                                      | 8  | 8                                     |
| 401 – 450   | 675                                      | 9  | 9                                     |
| 451 – 500   | 750                                      | 10   | 10                                    |
| 501 – 550   | 825                                      | 11   | 11                                    |
| 551 – 600   | 900                                      | 12   | 12                                    |
| 601 – 650   | 975                                      | 13   | 13                                    |
| 651 – 700   | 1050                                     | 14   | 14                                    |
| 701 – 750   | 1125                                     | 15   | 15                                    |
| 751 – 800   | 1200                                     | 16   | 16                                    |
| 801 – 850   | 1275                                     | 17   | 17                                    |
| 851 – 900   | 1350                                     | 18   | 18                                    |
| 901 – 950   | 1425                                     | 19   | 19                                    |
| 951 – 1000  | 1500                                     | 20   | 20                                    |
| 1001 – 1050   | 1575                                     | 21   | 21                                    |

Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund NRW bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren bzw. eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund NRW erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausbezahlt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund NRW einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28.02. des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund NRW ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund NRW legt dem für den Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31.12. des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

## DIE BEMESSUNGSFAKTOREN

Gemäß Ziffer 5.4 der o.g. Richtlinien werden für das Haushaltsjahr 2016 die folgenden Bemessungsfaktoren festgesetzt:

### 1. Altersbezogener Bemessungsfaktor:

Vereinsmitglieder bis 26 Jahre: Faktor 4,0

Vereinsmitglieder 27 Jahre und älter: Faktor 0,5

### 2. Zielgruppenfaktor:

Bei antragstellenden Vereinen, die im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V. organisiert sind, wird der altersbezogene Bemessungsfaktor nur dann angewandt, wenn er im Ergebnis zu einer Besserstellung im Vergleich zu der in 2003 vorgenommenen Berechnung führt.

### 3. Vereinsgröße und Mindestzahl der Übungsstunden:

Die Berechnung erfolgt entsprechend der „Übersicht über die Vereinsgrößen und die Ihnen zugeordneten Mindestzahlen der Jahresübungsstunden und der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit“.

## WICHTIGE INFORMATION

Diesem Antrag sind keine weiteren Unterlagen beizufügen, der Landessportbund NRW behält sich jedoch vor, diese ggf. zu prüfen! Der Antragssteller muss lt. Ziffer 4.1 der Richtlinien seinen Mitgliederbestand zum 01. Januar 2016 im Rahmen der LSB Bestandserhebung bis zum 29. Februar 2016 gemeldet haben. Antragssteller ohne aktuelle Bestandserhebungsmeldung können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Der Antrag auf Förderung der Übungsarbeit muss spätestens bis zum 31. Mai 2016 beim Landessportbund NRW eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangsstempel des LSB).

Bitte beachten Sie, dass der Antragssteller in der Lage sein muss, die fristgerechte Abgabe des Antrages jederzeit nachweisen zu können. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. verschickt nach der digitalen Antragsabgabe bzw. nach der manuellen Eingabe durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine automatisch generierte Bestätigungsmail an die hier hinterlegte E-Mailadresse des antragstellenden Sportvereins. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ausschließlich diese Bestätigungsnachricht als Nachweis der fristgerechten Antragsstellung akzeptieren können. Sollten Sie, trotz digitaler Abgabe bzw. anderweitiger Übersendung des Antrages keine Mitteilung erhalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs lt. Ziffer 7.1 der Richtlinien bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

